



### Information bezüglich des Elternbeitrages bei Krankheit der Lehrkraft:

- 1.) Ein Schuljahr besteht aus 43 Schulwochen inklusive Ferienwochen und 38 Unterrichtswochen exklusive Ferien. Für einen positiven Abschluss müssen mindestens 24 Wochenstunden Unterricht in Anwesenheit absolviert werden.
- 2.) Eine Reduzierung des Elternbeitrages, bei dem es sich um einen Jahresbeitrag handelt, der in zwei Verrechnungsabschnitte, bzw. bei Abbuchungsaufträgen in zehn Monatsraten gegliedert ist, wird dann gewährt, wenn das zeitliche Unterrichtsziel durch den Krankenstand der Lehrkraft nicht erreicht werden kann. Das wird anhand der Aufzeichnungen im Klassenbuch seitens der Direktion ab 15. Mai des laufenden Schuljahres überprüft.
- 3.) Eine Reduzierung des Schulgeldes aufgrund der Abwesenheit der Schülerin/des Schülers ist nicht zulässig, ebenso wie der Entfall durch Feiertage und Ferien laut dem Schulunterrichtsgesetz in der geltenden Fassung.
- 4.) Entfallene Unterrichtsstunden aufgrund der Krankheit der Lehrkraft, sowie der Schülerin / des Schülers **können** seitens der Lehrkraft nachgeholt werden. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- 5.) Besteht ein Anspruch auf Reduzierung des Elternbeitrages, so wird dies in der letzten Vorschreibung für den Elternbeitrag berücksichtigt.

MDir. MMag. Thomas Brunner





### **Musikrezeption – Auftrittspraktikum.**

Musikrezeptionen und Auftrittspraktika sind ein wichtiger Bestandteil des Musikschulunterrichts an der Musikschule Frohnleiten. Jene Zeit, die bei diesen Veranstaltungen verbracht wird, wird als Unterricht im Rahmen von Kursfachstunden, die vom Land Steiermark vorgeschrieben werden, gerechnet. 9 Stunden in der Eingangsphase und 18 Stunden ab der Unterstufe pro Schuljahr.

**Musikrezeption** heißt die passive Teilnahme an diversen Veranstaltungen bei denen Musik aufgeführt wird. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt im Unterricht.

**Auftrittspraktikum** ist die aktive Teilnahme an Konzerten und Aufführungen mit dem Instrument, dass an der Musikschule belegt wird.

### **Folgende Veranstaltungen zählen als Musikrezeptionen:**

Alle Konzerte, an denen eine Lehrkraft der Musikschule Frohnleiten aktiv oder passiv beteiligt ist.

### **Als Auftrittspraktika zählen:**

Alle Auftritte, Konzerte und Vorspielstunden, an denen eine Lehrkraft der Musikschule Frohnleiten aktiv oder passiv beteiligt ist.

Die Zeiten zählen vom Beginn des Konzertes bis zu dessen Ende. Keine Fahrtzeiten!

MDir. MMag. Thomas Brunner



## Hausordnung der Musikschule

1. Im gesamten Schulgebäude und den Außenanlagen besteht absolutes Rauchverbot.
2. Für alle Unterrichtsräume und den Konzertsaal gilt Hausschuhpflicht. (Ausnahmen bilden Vorspielstunden, Prüfungen und Konzerte.)
3. Straßenschuhe und etwaige Kleidung sind in der Garderobe zu lassen.
4. Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Die Schule ist nach Beendigung des Unterrichts von der letzten unterrichtenden Lehrperson abzuschließen, und alle Lichter sind zu löschen.
6. Die Benutzung des Konzertsaals durch Dritte, ist mit der Direktion abzusprechen
7. Die Öffnungszeiten der Schule werden wie folgt für das laufende Schuljahr festgelegt: (Ausnahmen bilden Konzerte und Veranstaltungen)

**Montag bis Freitag von 08:00 – 21:00h**  
**Samstag von 09:00 – 12:00h**

8. Ausnahmen die Öffnungszeiten betreffend, sind der Direktion zu melden.
9. Schulfremden Personen ist das Betreten der Unterrichtsräume ohne angestellte Lehrpersonen außerhalb der Öffnungszeiten untersagt.
10. Die Weitergabe der Schlüssel zur Schule und zu den Unterrichtsräumen an Dritte ist verboten.
11. Die Nutzung der Unterrichtsräume durch betriebsfremde Personen bedarf einer befristeten, schriftlichen Genehmigung durch die Direktion, bzw. durch die Stadtamtsdirektion.
12. Die Nutzung des Konzertsaals durch Schulfremde bedarf einer Genehmigung durch die Direktion, bzw. durch die Stadtamtsdirektion und ist kostenpflichtig.
13. Als schulfremde Personen gelten alle, die keine Schülerinnen, Schüler oder deren Eltern, sowie alle Personen die in keinem aktiven Dienstverhältnis als Musikschullehrerin oder Musikschullehrer mit der Stadtgemeinde Frohnleiten sind.
14. Das Abstellen von Fahrrädern und anderen Fortbewegungsmitteln ist nur in den vorgesehenen Stellplätzen zulässig.
15. Die Nichtbeachtung der Hausordnung wird mit einem Hausverbot, bzw. mit einem Dienstverweis belegt.

Dir. MMag. Thomas Brunner